



Bundesverband
Lohnsteuerhilfevereine e.V.

Reinhardtstr. 23 10117 Berlin
Telefon 030 / 585 84 04 – 0
Telefax 030 / 585 84 04 – 99
E-Mail info@bvl-verband.de
Web www.bvl-verband.de

Bundesverband Lohnsteuerhilfevereine e.V.
Reinhardtstr. 23 - 10117 Berlin

Deutscher Bundestag
Vorsitzender des Finanzausschusses
MdB Herr Alois Rainer
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Per E-Mail: finanzausschuss@bundestag.de

Berlin, 31. Oktober 2022

BVL-Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung und Stellungnahme des Bundesrates

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2022 (JStG 2022)

BT-Drucksache 20/3879
BR-Drucksache 457/22 (Beschluss)

Sehr geehrter Herr Rainer,

wir bedanken uns für die Einladung als Sachverständiger zur öffentlichen Anhörung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2022“, der wir gerne nachkommen. Nachfolgend übersenden wir Ihnen die Stellungnahme des Bundesverbandes Lohnsteuerhilfevereine e.V. (BVL) zu vorgesehenen Änderungen im Einkommensteuer- und Steuerberatungsgesetz. Nach unserer Einschätzung enthält der Gesetzentwurf viele wichtige Regelungen, von denen zahlreiche Steuerpflichtige profitieren werden und den der BVL begrüßt. Einzelne Details der zu ändernden Vorschriften sollten nach unserer Auffassung ergänzt oder geändert werden, um die vorgesehenen Maßnahmen noch zielführender auszugestalten. Wir bitten, unsere Hinweise und Vorschläge an die Ausschussmitglieder zu übermitteln, damit sie in die weiteren Beratungen einbezogen werden können.

Artikel 1 Änderung des Einkommensteuergesetzes

Nummer 2

§ 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 6b (neu)

Der Abzug der Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer wurde komplett überarbeitet und neu geregelt. Die Neuregelung führt zu Erleichterungen und Bürokratieabbau, enthält aber auch Einschränkungen beim Abzug von Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer gegenüber der bisherigen gesetzlichen Regelung. Diese können bei Arbeitnehmern aus verschiedenen Berufsgruppen in bestimmten Fällen zu einer Schlechterstellung führen.

Der bisher geltende Höchstbetrag in Höhe von 1.250 Euro soll in eine Jahrespauschale umgewandelt werden. Die Pauschalierung führt zu Steuervereinfachung und Bürokratieabbau. Der Steuerpflichtige muss keine Ermittlung der entsprechenden Aufwendungen mehr vornehmen und die Finanzverwaltung muss diese im Gegenzug nicht überprüfen.

Hinsichtlich der Höhe ist festzustellen, dass der Jahresbetrag bereits bei Wohnkosten eines 12 m² großen Arbeitszimmers mit einer Warmmiete von 8,70 Euro/m² erreicht wird, wobei weitere Kosten (Strom, Versicherungen, Ausstattung etc.) gar nicht berücksichtigt sind. Folglich ist anzunehmen, dass viele Arbeitnehmer bereits signifikant höhere Aufwendungen haben. Wir halten es deshalb für sachgerecht, den seit mehr als 25 Jahren unveränderten Betrag anzuhoben. Der BVL hält – insbesondere wegen weiter steigender Wohn- und Raumkosten, auch bei den Energie- und damit Nebenkosten – eine Anhebung der Pauschale auf 1.800 Euro im Jahr für sachgerecht. Dabei gehen wir davon aus, dass dieser Wert in vielen Regionen bei einem Arbeitszimmer mit einer durchschnittlichen Größe weiterhin überschritten wird, sodass Mitnahmeeffekte bei ganzjähriger Nutzung begrenzt sind.

Zur Begrenzung der Kosten sollte jedoch die Jahrespauschale zeitanteilig gekürzt werden, wenn ein Arbeitszimmer in einzelnen Monaten gar nicht zur Verfügung steht oder die weiteren Abzugsvoraussetzungen (kein anderweitiger Arbeitsplatz) in einzelnen Monaten nicht vorliegen. Hierdurch können Mitnahmeeffekte und Gestaltungsmöglichkeiten vermieden werden, die dem Prinzip der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit widersprechen. Wir befürworten deshalb die vom Bundesrat vorgeschlagene Zwölfteilung der „Arbeitszimmerpauschale“ und schlagen eine gleichzeitige Anhebung des Abzugsbetrages auf 1.800 Euro im Jahr vor.

Zu den weiteren Abzugsvoraussetzungen haben wir folgende Hinweise:

Für das häusliche Arbeitszimmer können Aufwendungen bislang geltend gemacht werden, wenn entweder kein anderer Arbeitsplatz vorhanden ist oder das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der beruflichen Tätigkeit darstellt.

Der Abzug der Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer soll nur noch möglich sein, wenn dauerhaft kein anderer Arbeitsplatz vorhanden ist, wobei wir davon ausgehen, dass der Arbeitsplatz beim Arbeitgeber den Abzug nur dann ausschließt, wenn er an allen Arbeitstagen und uneingeschränkt zur Verfügung steht, sodass die Modelle des sog. Desksharing bzw. Shared Desk hiervon nicht erfasst werden. In den Fällen des Desksharing steht der Arbeitsplatz nur eingeschränkt zur Verfügung. Sollte dies anders interpretiert werden, ist die Ergänzung des weiteren Tatbestandsmerkmals „dauerhaft“ nicht sachgerecht und sollte gestrichen werden. Darüber hinaus sollte nach unserer Auffassung der Begriff „dauerhaft“ definiert werden, um Klarheit und Rechtssicherheit zu schaffen.

Die Abzugsmöglichkeit kann insbesondere deshalb entfallen, weil nunmehr auch Arbeitnehmern, bei denen das Arbeitszimmer Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit ist, dauerhaft kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung stehen darf. Diese Voraussetzung musste beim geltenden Recht nicht vorliegen. Steht ein Arbeitsplatz beim Arbeitgeber dauerhaft zur Verfügung, können künftig weder die Jahrespauschale noch die tatsächlich entstandenen Aufwendungen als Werbungskosten berücksichtigt werden, auch wenn das Arbeitszimmer tatsächlich den Mittelpunkt der betrieblichen und beruflichen Tätigkeit bildet.

In diesem Fall bleibt den betroffenen Arbeitnehmern nur die Geltendmachung der Tagespauschale. Die Neuregelung bewirkt, dass künftig lediglich Heimarbeiter oder andere Personen, die keinen Arbeitsplatz beim Arbeitgeber haben, weiterhin die Kosten des Arbeitszimmers geltend machen können. Der BVL gibt zu bedenken, dass die Einschränkung der Möglichkeit eines unbegrenzten Abzugs von Aufwendungen dem objektiven Nettoprinzip widerspricht, das keine „Notwendigkeit“ der Aufwendungen als Abzugsvoraussetzung enthält, sondern nur die tatsächliche berufliche Nutzung. Außerdem führt diese Einschränkung zu Mehraufwand, wenn künftig beim Mittelpunkt der betrieblichen und beruflichen Tätigkeit im Arbeitszimmer zusätzlich nachzuweisen wäre, dass dauerhaft kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht.

Eine weitere Verschlechterung ergibt sich aus der Begründung zum Gesetzentwurf, weil die Jahrespauschale nunmehr raumbezogen und nicht wie nach der bisherigen Regelung personenbezogen angewendet werden soll. Eine solche Regelung ist ein Nichtanwendungsgesetz zur höchstrichterlichen Rechtsprechung. Der BFH hat mit seinen Urteilen vom 15.12.2016 (Az. VI R 86/13 und VI R 53/12) entschieden, dass bei Nutzung des häuslichen Arbeitszimmers

durch mehrere Steuerpflichtige eine personenbezogene Ermittlung des Höchstbetrages von 1.250 Euro in Betracht kommt.

Benutzt zum Beispiel ein Lehrer-Ehepaar gemeinsam ein Arbeitszimmer je zur Hälfte, muss der Betrag von 1.250 Euro nunmehr auf beide Ehegatten aufgeteilt werden, weil die Arbeitszimmerpauschale „raumbezogen“ künftig insgesamt nur einmal gewährt werden soll. Würde in dem Arbeitszimmer eine Trennwand errichtet, sodass zwei kleine, jedoch eigenständige Zimmer entstehen, die die Voraussetzungen eines häuslichen Arbeitszimmers erfüllen, könnte jeder Ehegatte jeweils die Jahrespauschale geltend machen, unabhängig davon, ob beide Lehrer jeweils Aufwendungen in Höhe von 1.250 Euro haben. Das gleiche gilt für Ehepaare, deren Wohnung mehr Zimmer hat, so dass jeder Partner ein eigenes Zimmer beruflich nutzen kann.

Das Beispiel verdeutlicht, dass das Ergebnis nicht sachgerecht ist und sozial Schwächere mit kleineren Wohnungen benachteiligt. Nach unserer Auffassung muss daher die Nutzung des häuslichen Arbeitszimmers – wie bisher – durch mehrere Personen zulässig sein, sodass jeder die Jahrespauschale geltend machen kann.

§ 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 6c (neu)

Homeoffice hat sich während der Corona-Pandemie bewährt und viele Beschäftigte, aber auch viele Arbeitgeber schätzen die neue Flexibilität. Dieser Vorteil wurde seit Pandemiebeginn mit der unbürokratischen Homeoffice-Pauschale gefördert. Von der Möglichkeit profitieren gerade Steuerpflichtige mit geringeren Einkommen, die sich aufgrund der Wohnverhältnisse kein abgeschlossenes Arbeitszimmer einrichten können und am Esszimmertisch oder in einer Arbeits-ecke zuhause arbeiten. Die unbürokratische Regelung hat zur Steuervereinfachung beigetragen. Die vorgesehene dauerhafte Beibehaltung ist sachgerecht.

Der Gesetzentwurf sieht zukünftig für alle Fälle der betrieblichen und beruflichen Betätigung in der häuslichen Wohnung einen pauschalen Abzug in Form einer Tagespauschale vor, die anstelle der bisherigen Homeoffice-Pauschale in einer neuen Nummer 6c des § 4 Absatz 5 EStG geregelt werden soll. Der BVL begrüßt die zeitlich unbefristete Regelung der Tagespauschale sowie die Anhebung der Pauschale auf einen Höchstbetrag von 1.000 Euro. Arbeitnehmer können nunmehr für jeden Tag, an dem sie überwiegend zu Hause arbeiten, fünf Euro geltend machen. Aufgrund des erhöhten Höchstbetrags erreicht die Tagespauschale bei 200 Kalendertagen den maximalen Abzugsbetrag.

Nach der bisherigen Gesetzesformulierung war die Geltendmachung der Homeoffice-Pauschale nur möglich, wenn der Arbeitnehmer ausschließlich im Homeoffice tätig war und keine außerhalb der häuslichen Wohnung belegene Betätigungsstätte aufsuchte. Mit dem Gesetzentwurf soll das Ausschließlichkeitskriterium entfallen. Wer überwiegend in der häuslichen Wohnung tätig ist und die erste Tätigkeitsstätte nicht aufsucht, kann – wie bisher – die Tagespauschale abziehen. Das neue Tatbestandsmerkmal „überwiegend“ führt dazu, dass auch bei teilweiser Tätigkeit zu Hause und teilweiser auswärtiger Tätigkeit, z.B. bei einer Dienstreise zu einem Kunden, der Abzug von fünf Euro neben den Kosten der Dienstreise geltend gemacht werden kann. Dies ist sachgerecht und folgerichtig.

Ebenso sachgerecht ist die Regelung in Satz 2, nach der ein Abzug der Tagespauschale auch für Arbeitstage in Betracht kommt, an denen die Tätigkeit zeitweise auch an der ersten oder einer auswärtigen Tätigkeitsstätte ausgeübt wird und die Tätigkeit in der Wohnung zeitlich überwiegt, wenn für die (zu Hause ausgeübten) Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Dieser Abzug kommt denjenigen zugute, die kein abgeschlossenes Arbeitszimmer haben.

Die bisherige Regelung aus dem FAQ „Corona“ (Steuern) des BMF, wonach zusätzlich zur Homeoffice-Pauschale weiterhin Aufwendungen für Zeitfahrkarten für den öffentlichen Personennahverkehr (z.B. Jahrestickets, Bahncards oder Jobtickets) in Höhe der tatsächlich geleisteten Aufwendungen für die Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte abgesetzt werden können, soweit sie die insgesamt im Kalenderjahr ermittelte Entfernungspauschale übersteigen, ändert sich nicht.

Nummer 3 – § 20 Absatz 6 Satz 3

Mit der vorliegenden Ergänzung des gemeinsamen Verlustausgleichs vor der Verlustfeststellung hat der Gesetzgeber die laut BFH (Urteil vom 23.11.2021, Az. VIII R 22/18) fehlende Rechtsgrundlage geschaffen, um nicht ausgeglichene Verluste eines Ehegatten mit positiven Kapitalerträgen des anderen Ehegatten im Rahmen einer Veranlagung der Kapitalerträge zu verrechnen. Diese gesetzliche Ergänzung, die gemäß § 52 Abs. 1 EStG rückwirkend bereits für den VZ 2022 erstmals anzuwenden ist, ist notwendig und findet unsere Zustimmung. Sie führt zu einer Gleichbehandlung mit anderen Einkünften und trägt der gemeinsamen Besteuerung von Ehegatten Rechnung.

Artikel 3 Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes

§ 3 Nummer 14a (neu)

Die mit dem Gesetzentwurf vorgesehene Steuerfreistellung des Grundrentenzuschlages in der gesetzlichen Rente rückwirkend zum 1. Januar 2021 ist notwendig und richtig. Der Grundrentenzuschlag wurde und wird Rentnern häufig erst im Laufe des Jahres 2022 ausgezahlt. In diesen Fällen erfolgt die Auszahlung des Grundrentenzuschlags zusätzlich zur regulären Altersrente zusammengeballt in einem Jahr. Aufgrund von hieraus resultierenden Nachzahlungen im jeweiligen Kalenderjahr würden ohne die Steuerfreistellung in vielen Fällen sowohl Rentner, die bereits einkommensteuerlich veranlagt waren (bspw. Rentner, die eine Witwenrente beziehen und auf die eigene Altersrente den Grundrentenzuschlag erhalten), als auch Rentner, die bisher nicht steuerlich geführt und nicht verpflichtet waren, eine Einkommensteuererklärung abzugeben, mit einer Steuernachzahlung konfrontiert.

Die Regelung zur Steuerfreistellung trägt dazu bei, dass der Grundrentenzuschlag in voller Höhe bei Rentnern ankommt und diese steuerlich nicht belastet werden. Wir begrüßen dies ausdrücklich.

Artikel 4 Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes

Nummer 1 Buchstabe b – § 3 Nr. 72 (neu)

Der BVL begrüßt die von der Bundesregierung vorgeschlagene Steuerbefreiung für Einnahmen und Eigenverbrauch im Zusammenhang mit dem Betrieb von Photovoltaikanlagen mit einer installierten Bruttoleistung von bis zu 30 kW (peak), die auf, an oder in Einfamilienhäusern oder nicht Wohnzwecken dienenden Gebäuden angebracht sind oder werden.

Die Steuerbefreiung ist eine zielführende und sinnvolle Maßnahme zur Förderung von Investitionen in erneuerbare Energien. Sie beseitigt bürokratische Hemmnisse. Des Weiteren stellt die vorgesehene Ausdehnung der bisherigen Grenze von 10 kW (peak) für Liebhaberei auf bis zu 30 kW (peak) für die neue Steuerbefreiungsvorschrift eine wesentliche Verbesserung dar, weil nunmehr auch Betreiber von größeren Anlagen auf Mehrfamilienhäusern profitieren können, weil sie ebenfalls von ertragsteuerlichen Pflichten entlastet werden.

Nach der aktuell geltenden Verwaltungsregelung unterstellt die Finanzverwaltung bei kleinen Photovoltaikanlagen auf Antrag steuerlich unbeachtliche Liebhaberei. Nunmehr wird eine

gesetzliche Steuerbefreiungsvorschrift eingeführt, die den Betreibern von Photovoltaikanlagen Rechtssicherheit verschafft.

Steuerpflichtige, die eine Photovoltaikanlage installieren, müssen aufgrund der Vorschrift zur Steuerbefreiung keinen Gewinn ermitteln und folglich auch keinen Gewinn in der Einkommensteuererklärung erklären. Es entfallen alle einkommensteuerlichen Pflichten aus dem Betreiben der Photovoltaikanlage. Dies führt zu einer erheblichen Steuervereinfachung und Entbürokratisierung sowohl bei den Bürgern, insbesondere bei Arbeitnehmern und Rentnern, als auch bei der Finanzverwaltung. Mit der Steuerbefreiung werden zudem Anreize gesetzt, in nachhaltige und erneuerbare Energiequellen zu investieren.

Darüber hinaus bittet der Bundesrat in seiner Stellungnahme den Gesetzgeber zu prüfen, die Kleinunternehmer auch von den noch bestehenden Erfassungs- und Steuererklärungspflichten bezüglich der Umsatzsteuer freizustellen. Nach derzeitiger Lage würden für Betreiber von Photovoltaikanlagen als Kleinunternehmer weiterhin umsatzsteuerliche Pflichten bestehen. Der BVL unterstützt diesen Vorschlag, mit dem der Bürokratieabbau in vollem Umfang erreicht werden kann.

Der Gesetzesbegründung lässt sich eine weitere Vereinfachung entnehmen, die wir begrüßen. Die Steuerbefreiung soll unabhängig von der Verwendung des erzeugten Stroms gelten. Damit werden auch Einnahmen aus Photovoltaikanlagen, bei denen der erzeugte Strom bspw. zum Aufladen eines Elektroautos oder von Mietern genutzt wird, steuerfrei gestellt.

Nummer 13 Buchstabe b – § 52 Absatz 4 Satz 27 (neu)

Die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 72 EStG (neu) soll unabhängig vom Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Photovoltaikanlage gelten, das heißt auch für bestehende Anlagen. Der BVL begrüßt diese Regelung ausdrücklich. Sie schafft Klarheit und sorgt dafür, dass Streitigkeiten von vornherein vermieden werden.

Nummer 2 – § 7 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c (neu)

Der lineare AfA-Satz für die Abschreibung von Gebäuden soll künftig auch bei Gebäuden, die nicht zu einem Betriebsvermögen gehören und die unabhängig vom Bauantrag zu Wohnzwecken dienen, bis zu jährlich 3 Prozent betragen. Der BVL unterstützt die vorgesehene Anhebung und das Vorziehen des Anwendungsdatums auf Gebäude mit Fertigstellung nach dem 30.06.2023 (im Referentenentwurf noch 31.12.2023).

Nach unserer Einschätzung ist diese Maßnahme jedoch noch nicht ausreichend. Wenn effektive Investitionsanreize in Neu- und Ausbau von Mietwohnungsneubau erreicht werden sollen, müssen die Abschreibungsmöglichkeiten weiter verbessert werden. Der BVL hält die Wiedereinführung einer degressiven AfA für geeignet.

Diese sollte sich in der Höhe an früheren Maßnahmen orientieren. So waren bei der degressiven AfA gem. § 7 Abs. 5 EStG bei Bauantrag vor 2004 in den ersten acht Jahren insgesamt 40 Prozent, danach weitere sechs Jahre lang je 2,5 Prozent absetzbar. Beim früheren § 7b EStG für Ein- und Zweifamilienhäuser sowie Eigentumswohnungen konnten acht Jahre lang je 5 Prozent, somit insgesamt 40 Prozent berücksichtigt werden, danach jährlich 2,5 Prozent bis zur vollständigen Absetzung.

Zum Vergleich: Der frühere § 7c EStG zur Schaffung neuer Mietwohnungen sah innerhalb von fünf Jahren sogar eine vollständige Abschreibung vor, begrenzt auf einen absoluten Oberbetrag pro Wohnung. Die aktuell vorgesehene Verbesserung bleibt deutlich hinter früheren Regelungen zurück und reicht nicht aus. Zudem war die zeitlich befristete Sonderabschreibung für Neubau von Mietwohnungen gem. § 7b EStG in ihrer Ausgestaltung zu komplex. Die Wiedereinführung einer einfach gestalteten degressiven AfA i.S.d. § 7 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 EStG a.F. für den Neubau von Wohnungen halten wir hingegen für zweckmäßig und praktikabel, um eine entsprechende Wirkung zu entfalten.

Nummer 3 – § 10 Absatz 3 Satz 6 (neu)

Der bisher ab dem Jahr 2025 vorgesehene vollständige Sonderausgabenabzug soll auf das Jahr 2023 vorgezogen werden. Diese Neuregelung führt für alle Bürgerinnen und Bürger mit entsprechenden Altersvorsorgeaufwendungen bereits in den Jahren 2023 und 2024 zu einer Entlastung und ist der erste Schritt in die richtige Richtung zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung bei Rentenbezug. Der laut Koalitionsvertrag vorgesehene und mindestens notwendige zweite Schritt, die Reduzierung der Steigerung des steuerpflichtigen Rentenanteils für Neurentner ab 2023 auf einen halben Prozentpunkt, sollte gleichzeitig, ebenfalls mit dem Jahressteuergesetz 2022, umgesetzt werden.

Nummer 4 – § 10a Absatz 1a (neu)

Der BVL begrüßt die Neuregelung in § 10a Absatz 1a EStG, durch die das Riester-Verfahren bei Personen, die wegen der Anrechnung von Kindererziehungszeiten bei inländischen gesetzlichen Rentenversicherungsträgern dem förderberechtigten Personenkreis angehören, für

die Eltern erheblich erleichtert wird. Den Eltern wird ein längerer Zeitraum zugewilligt, innerhalb dessen die Anrechnung der Kindererziehungszeiten bei der gesetzlichen Rentenversicherung beantragt werden muss. Flankierend hierzu sollten Kontrollmechanismen und Informationen sicherstellen, dass Eltern auf einen noch fehlenden Antrag aufmerksam gemacht werden.

Nummer 5 – § 20 Absatz 9 (neu)

Die Erhöhung des Sparer-Pauschbetrags von 801 Euro auf 1.000 Euro (2.000 Euro bei Zusammenveranlagung) wird vom BVL insbesondere mit Blick auf das zu erwartende weitere Ansteigen des Zinsniveaus begrüßt.

Die Einführung der Abgeltungsteuer hat das Steuerrecht nicht signifikant vereinfacht. In der Anlage KAP der Steuererklärung sind weiterhin Einträge erforderlich, Antrags- und Pflichtveranlagungsfälle zum Abgeltungs- und zum Individualsteuersatz sind zu erfassen. Diverse Ausnahmen zur Individualbesteuerung und zum Abzugsverbot von Werbungskosten verdeutlichen die Probleme des Systembruchs. Die Entwicklung des internationalen und automatisierten Informationsaustauschs rechtfertigen das Hauptargument zur Einführung der Abgeltungsteuer nicht mehr. Die Vereinbarung im Koalitionsvertrag der 18. Legislaturperiode wurde nicht umgesetzt. Die Besteuerung der Kapitaleinkünfte sollte wieder mit dem persönlichen Steuersatz erfolgen. Bei Veräußerungsgewinnen kann die Wiedereinführung der Veräußerungsfrist den langfristig handelnden Anleger entlasten.

Nummer 6 – § 33a Absatz 2 Satz 1 (neu)

Die Anhebung des Ausbildungsfreibetrags von 924 Euro auf 1.200 Euro ist eine richtige Maßnahme, die wir sehr begrüßen, die aus den nachfolgenden Gründen nach unserer Einschätzung jedoch noch nicht ausreicht.

Der Freibetrag für Betreuungs-, Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf deckt die Aufwendungen für die Ausbildung des Kindes nicht in dem verfassungsrechtlich gebotenen Maße ab. So sind die Freibeträge für Kinder niedriger als der Grundfreibetrag.

Deshalb halten wir eine Abzugsmöglichkeit neben den Freibeträgen für Kinder – ebenso wie bei den Kinderbetreuungskosten – für geboten. Eltern entstehen nicht nur für Kinder unter 14 Jahren erhebliche Kosten, sondern auch für ältere Kinder in der Ausbildung. Aus diesem Grund halten wir es für nicht sachgerecht, wenn einerseits bei jüngeren Kindern zwei Drittel der Betreuungskosten berücksichtigt und bis zu 4.000 Euro steuermindernd abgezogen

werden können, während andererseits für ältere Kinder lediglich ein pauschaler Betrag von 1.200 Euro gewährt wird. Zudem gilt der Abzug nur für volljährige Kinder, die auswärts untergebracht sind.

Alternativ zum Abzug tatsächlicher Aufwendungen könnte die Berücksichtigung der Aufwendungen zur Ausbildung des Kindes auch typisierend als zusätzlicher Freibetrag erfolgen. Ein solcher Freibetrag sollte – neben der Anhebung – auf minderjährige Kinder sowie auf volljährige Kinder ohne auswärtige Unterbringung erweitert werden. Hierbei könnte eine typisierende Staffelung in Anlehnung an die früheren Ausbildungsfreibeträge erfolgen.

Ein Abzug bei den Eltern berücksichtigt die Kostentragung, sodass Rechtsfragen hinsichtlich des Abzugs von Drittaufwand entfallen. Des Weiteren führt ein Abzug bei den Eltern zu einer unmittelbaren Entlastung. Der Abzug als Sonderausgaben bei den Kindern selbst läuft aufgrund der geringen Einkommen während der Erstausbildung regelmäßig ins Leere.

Nummer 10 – § 40a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1

Bei der Erhöhung von 120 auf 150 Euro handelt es sich um eine Änderung aufgrund der Anhebung des Mindestlohns auf 12 Euro. Sie folgt der Erhöhung der Grenze bei geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen ab 01.10.2022 und ist folgerichtig.

Artikel 5 Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes

Nummer 4 – § 72 wird aufgehoben

Mit der Bündelung der Aufgaben der Familienkassen wird eine langjährige Forderung des BVL aus seinem Steuerkonzept aufgegriffen und umgesetzt. Dies ist insbesondere deshalb von großer Bedeutung, weil es zu einer wesentlichen Vereinfachung durch eine einheitliche Zuständigkeit und einheitlichen Ansprechpartner auch für Eltern und Berater führt (Wegfall des § 72 Abs. 8 Satz 3).

Nummer 5 – § 90 Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 (neu)

Die Verfahrensverbesserungen bei der Riester-Förderung, u.a. Festsetzung von Amts wegen, sind zu begrüßen, auch wenn sich die Zulagenzahlung in zeitlicher Hinsicht nach hinten verschiebt.

Artikel 18 Änderung der Abgabenordnung

Nummer 7 – § 150 Absatz 7 Satz 2 (neu)

Die Klarstellung und damit verbundene Einschränkung, soweit sie in den Steuererklärungsformularen als eDaten gekennzeichnet sind oder bei nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung übermittelten Steuererklärungen für den Belegabruf bereitgestellt werden, ist sachgerecht und verdeutlicht, dass der Steuerpflichtige weiterhin im Wesentlichen für die Deklaration seiner Daten verantwortlich ist und sich der Steuerverkürzung schuldig machen kann, wenn er die Deklaration anderer als der eDaten unterlässt.

Außerdem muss in den entsprechenden Anleitungen für den Steuerbürger deutlich darauf hingewiesen werden, dass der Anwendungsbereich des § 150 Absatz 7 Satz 2 AO beschränkt ist und nur solche elektronisch den Finanzbehörden von Dritten übermittelten Daten erfasst, die im amtlichen Steuererklärungsformular ausdrücklich als „eDaten“ im Sinne des § 150 Absatz 7 Satz 2 AO gekennzeichnet sind oder bei elektronischen Steuererklärungen für den Belegabruf bereitgestellt werden.

Wir begrüßen, dass im Gesetzentwurf der Bundesregierung der Begriff „vorausgefüllte Steuererklärung“ gestrichen wurde, weil dieser unzutreffend und für den Bürger irreführend ist.

Artikel 26 Weitere Änderung des Steuerberatungsgesetzes

§ 4 Nummer 11 Satz 1 Buchstabe b (neu)

Der BVL begrüßt die Neuregelung des § 4 Nummer 11 Satz 1 Buchstabe b, die zum Erhalt der Beratungsbefugnis von Lohnsteuerhilfevereinen bei Mitgliedern mit Einnahmen aus dem Betrieb von Photovoltaikanlagen führt. Nach dem Gesetzentwurf dürfen Lohnsteuerhilfevereine Arbeitnehmer und Rentner weiterhin steuerlich beraten, wenn diese eine Photovoltaikanlage, bspw. auf dem Dach ihres Hauses aus ökologischen Gründen installieren. Diese Regelung ermöglicht es den Lohnsteuerhilfevereinen, für ihre Mitglieder weiterhin die Einkommensteuererklärung im Rahmen ihrer Beratungsbefugnis zu erstellen. Von der Regelung profitieren vor allem Arbeitnehmer und Rentner, da sie weiterhin die Hilfe der Lohnsteuerhilfevereine zur Erfüllung ihrer einkommensteuerlichen Pflichten in Anspruch nehmen können.

In mehreren Bundesländern gibt es bereits gesetzliche Verpflichtungen zur Installation von Photovoltaikanlagen sowohl bei Neubau als auch bei Modernisierungen. Immer mehr Bürger

sind bestrebt, kostengünstig und umweltfreundlich Strom zu erzeugen. Viele Immobilienbesitzer scheuten in der Vergangenheit den enormen Bürokratieaufwand und es war für viele nicht nachvollziehbar, dass sie sich nicht an einen Lohnsteuerhilfeverein wenden durften, um sich von diesem die Einkommensteuererklärung erstellen zu lassen.

Aufgrund der vorgesehenen Überführung der bisherigen Verwaltungsregelung (Liebhaberei) in eine gesetzliche Regelung zur Freistellung von Einnahmen aus Photovoltaikanlagen wird eine entsprechende Regelung nunmehr im Steuerberatungsgesetz abgebildet. Die bisherige Beratungsbefugnis zur Hilfeleistung bei der Einkommensteuer wird dadurch nicht erweitert, denn für steuerbefreite Photovoltaikanlagen ist keine Gewinnermittlung vorzunehmen und es müssen keine entsprechenden Einkünfte in der Einkommensteuererklärung angegeben werden. Weil die Ergänzung des § 4 Nummer 11 Satz 1 Buchstabe b (neu) um die steuerbefreiten Photovoltaikanlagen keine inhaltliche Ausweitung des Tätigkeitsfeldes der Lohnsteuerhilfevereine enthält, kann die Neuregelung auch keine Auswirkungen auf das noch schwebende EU-Vertragsverletzungsverfahren entfalten.

Die Lohnsteuerhilfevereine bleiben auch dann beratungsbefugt, wenn mit dem Betrieb einer nach § 3 Nummer 72 EStG (neu) begünstigten Photovoltaikanlage umsatzsteuerpflichtige Umsätze ausgeführt werden, da die steuerfreien Einnahmen aus der Einspeisung von Photovoltaikanlagen bei der Einkommensteuer vollständig unberücksichtigt bleiben.

Sofern Mitglieder eines Lohnsteuerhilfevereins eine einkommensteuerbefreite Photovoltaikanlage betreiben, ist es für die Befugnis des Lohnsteuerhilfevereins zur Hilfe bei der Einkommensteuer unschädlich, wenn die Mitglieder selbst für diese Photovoltaikanlage eine Umsatzsteuererklärung erstellen oder einen Steuerberater hierfür beauftragen. Da im Rahmen der Einkommensteuererklärung keine Einkünfte im Zusammenhang mit der Photovoltaikanlage zu erklären sind, können insoweit keine Wechselwirkungen entstehen. Diesen Ausführungen in der Gesetzesbegründung stimmen wir in vollem Umfang zu.

Ungeachtet der vorgesehenen Steuerbefreiung im Einkommensteuerrecht, die zum Wegfall von Steuerklärungspflichten führt, verbleibt es bei der umsatzsteuerlichen Unternehmereigenschaft bei Betreibern von Photovoltaikanlagen. Die geplante Einführung eines Nullsteuersatzes, wonach sich die Steuer auf 0 Prozent für Umsätze aus Lieferungen von Solarmodulen an den Betreiber einer Photovoltaikanlage und für die Installation der Anlage ermäßigen soll, begrüßen wir ausdrücklich. Die Nutzung der Kleinunternehmerregelung für betreffende Anlagen dürfte zukünftig der Regelfall werden. Dennoch bleiben diese Photovoltaikbetreiber verpflichtet, eine Umsatzsteuererklärung einzureichen. Wir unterstützen in dieser Frage den

Vorschlag des Bundesrates, wonach Bürokratieaufwand vermieden und sowohl die Bürger als auch die Finanzverwaltung entlastet werden könnte, wenn künftig auch auf die Pflicht zur Einreichung einer Umsatzsteuererklärung bei Kleinunternehmern verzichtet wird. Wir bitten, die Möglichkeit einer Freistellung bei Kleinunternehmern von deren umsatzsteuerlichen Pflichten zu prüfen.

Weiterer Vorschlag des Bundesrates zum Gesetzentwurf der Bundesregierung

Der BVL begrüßt den Vorschlag des Bundesrates, die Regelung in § 65 Absatz 3a Satz 4 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV) zur elektronischen Übermittlung von Nachweisen für Menschen mit Behinderung und pflegebedürftige Personen zu ergänzen. Insbesondere soll das Datum des Antrags und des Bescheides über die Feststellung einer (rückwirkenden) Behinderung elektronisch übermittelt werden, sodass die Vorlage der erforderlichen Nachweise in Papierform entfallen kann. Die Ausweitung des elektronischen Verfahrens würde zu einer erheblichen Erleichterung und Vereinfachung für Bürger und Finanzverwaltung führen.

Weitere Vorschläge des BVL zur besseren Berücksichtigung von Aufwendungen und zur steuerlichen Entlastung

1. Anpassung der Höhe der Entfernungspauschale

Die Entfernungspauschale muss ab dem ersten Kilometer angehoben werden. Die Anhebung erst ab einer Grenze von 20 Kilometern zur Berücksichtigung höherer Aufwendungen ist nicht sachgerecht. Die Aufwendungen je Kilometer sind vor allem bei geringeren Entfernungen stärker gestiegen. Das gilt sowohl für die Ticketpreise im öffentlichen Personenverkehr als auch für die Mobilität mit privaten Fahrzeugen. Der Umstieg beispielsweise auf Elektromobilität lohnt sich vor allem bei geringeren Entfernungen, erfordert jedoch Investitionen in die Anschaffung, die sich zwangsläufig auch in den tatsächlichen Aufwendungen für die Fahrten niederschlagen. Der BVL fordert eine Anpassung der Entfernungspauschale auf mindestens 40 Cent pro Entfernungskilometer und zwar ab dem 1. Kilometer. Diese Anpassung würde auch zur Entlastung derjenigen Steuerpflichtigen beitragen, die aufgrund ihrer Tätigkeit die Fahrtkosten nicht durch Homeoffice mindern können!

2. Aufhebung der gesetzlichen Fiktion anschaffungsnahe Herstellungskosten

Zur Verbesserung des Bestandes an Mietwohnungen schlagen wir vor, die gesetzliche Fiktion anschaffungsnahe Herstellungskosten gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1a EStG bei Überschreiten der Investitionssumme von 15 Prozent der Anschaffungskosten aufzuheben. Damit wäre ein erheblicher Investitionsanreiz durch verbesserten Werbungskostenabzug geschaffen und eine bessere Praktikabilität des Steuerrechts erreicht. Die geltende Regelung ist investitionshemmend und führt zu nicht sachgerechten Unterschieden gegenüber Fällen, in denen erst im vierten Jahr über dem Grenzbetrag hinausgehend investiert wird bzw. in denen eine Sanierung nach unentgeltlicher Übertragung erfolgt. Die Regelung ist zudem missbrauchs anfällig und verwaltungsintensiv, weil die Grenze vom Finanzamt und vom Steuerpflichtigen überwacht werden muss und rückwirkende Korrekturen bestandskräftiger Steuerfestsetzungen eröffnet.

Die Abgrenzung von Anschaffungskosten, Herstellungskosten und Erhaltungsaufwendungen nach § 255 HGB ist nach unserer Auffassung ausreichend. Die Rechtsprechung ist gemäß den im BMF-Schreiben vom 18.07.2003 (BStBl I S. 386) aufgestellten und aus der BFH-Rechtsprechung übernommenen Grundsätzen zu Anschaffungskosten, Herstellungskosten und Erhaltungsaufwendungen ohnehin anzuwenden, so dass eine Spezialregelung im Steuerrecht entbehrlich ist.

3. Zuordnungsmöglichkeit von Kinderbetreuungskosten bei unverheirateten Eltern

Nichtverheiratete Eltern können in ihren jeweiligen Steuererklärungen in der Regel die Hälfte der Kinderbetreuungskosten geltend machen. In bestimmten Fällen wird der Betrag aber auch einem Elternteil allein zugeordnet, sodass der andere Elternteil gar keine Kosten abziehen kann, auch wenn die Kosten letztlich von beiden Eltern gemeinsam getragen werden. Der Abzug ist davon abhängig, wer den Betreuungsvertrag abgeschlossen hat und wer Kontoinhaber ist. Zusammenlebende Eltern sollten deshalb die Kosten für ihre im Haushalt lebenden gemeinsamen Kinder beliebig aufteilen können. Damit werden steuerliche Nachteile beseitigt, die nichtverheiratete Eltern mit unterschiedlich hohen Einkommen gegenüber verheirateten zusammenveranlagten Eltern haben.

Mit freundlichen Grüßen

Erich Nöll, RA
Geschäftsführer

Jana Bauer, LL.M.
stellvertretende Geschäftsführerin